



Markt NEUBURG

AN DER KAMMEL



Amts- und Mitteilungsblatt

Jahrgang 58 • Freitag, den 1. Dezember 2023 • Nr.24

Markt Neuburg a. d. Kammel
Bergstr. 2
86476 Neuburg a. d. Kammel
Tel. 08283/9985-0
Fax. 08283/9985-29
Mail info@neuburg-ka.de
Internet: www.neuburg-ka.de

Öffnungszeiten
unseres Rathauses
Montag bis Donnerstag:
8:00 Uhr bis 12:15 Uhr,
Freitag: bis 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nebenstellen:
Wir sind für Sie unter folgenden
Nebenstellen erreichbar
Telefonzentrale: 08283/9985-0
zentrales Telefax: 08283/9985-29
zentrale E-Mail: info@neuburg-ka.de
Homepage: www.neuburg-ka.de

Nachruf



Der Markt Neuburg a. d. Kammel trauert
um seinen Ehrenbürger

Herrn Oskar Schorer

*10.08.1928 † 09.11.2023

Kaufmann und Unternehmer

Träger der Bundesverdienstmedaille der Bundesrepublik Deutschland

Ehrenbürger des Marktes Neuburg a. d. Kammel

*Fürchte dich nicht, denn ich habe
dich erlöst, ich habe dich bei deinem
Namen gerufen, du bist mein.*

Jesaja 43,1

der drei Monate nach seinem 95. Geburtstag sein Leben in Gottes Hände zurückgegeben hat.

Das Lebenswerk von Oskar Schorer begann in Langenhaslach, wo unser Ehrenbürger das Licht der Welt erblickt hat, mit zwei Brüdern aufgewachsen und zur Schule gegangen ist. Besonders das Verhältnis zu seiner Mutter bezeichnete der Verstorbene stets als sehr eng und innig.

Nach nur acht Jahren Schulzeit hat Oskar Schorer den Beruf des Kaufmanns erlernt. Bereits nach dem zweiten Weltkrieg hat er sich mit dem Handel von Haushaltsartikeln und Wetzsteinen und mit seinem Fahrrad selbstständig gemacht.

Im Jahr 1962 folgte die Gründung des Unternehmens OSCHO und im Jahr 1969 der Tochterfirma Interplaning GmbH. Gottvertrauen, sein ungeheurer Wille, kaufmännisches Geschick, Ehrgeiz und sein mutiges Handeln zeichneten ihn ein Leben lang aus.

Oskar Schorer hat nicht nur über 100 Mitarbeitern einen Arbeitsplatz in seinen Unternehmen gegeben, er hat seine Heimatgemeinde, die örtlichen Vereine und in Not geratene Menschen an seinem Erfolg teilhaben lassen und geholfen wo immer er helfen konnte. In Würdigung seiner großen Verdienste um das Wohl der Marktgemeinde hat der Marktgemeinderat im September 2021 einstimmig beschlossen, ihn zum Ehrenbürger zu ernennen.

Oskar Schorer hat zu seinen Lebzeiten öfter gesagt, dass ein „Vergelt's Gott“ im Himmel um ein Vielfaches mehr gilt als ein Dankeschön, deshalb sage ich ihm im Namen unserer Marktgemeinde ins Grab hinein ein „Herzliches und großes Vergelt's Gott“ für sein Lebenswerk und für sein unermüdliches Schaffen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie und seinen trauernden Angehörigen.

Markus Dopfer
Erster Bürgermeister

SERVICESEITE

E-Mails für das Amtsblatt: amtsblatt@neuburg-ka.de

Markus Dopfer

(1. Bürgermeister) 08283/9985-12

E-Mail bgm@neuburg-ka.de

Martin Schließler

(Kämmerer) 08283/9985-15

E-Mail martin.schliessler@neuburg-ka.de

Rita Seitz-Heimler

(Standesamt) 08283/9985-11

E-Mail:..... rita.seitz-heimler@neuburg-ka.de

Maike Goebel

(Kasse, Wasserabrechnung Wattenweiler) .. 08283/9985-14

E-Mail maike.goebel@neuburg-ka.de

Katrin Kirschenhofer

(Kasse, Wasserabrechnung Edelstetten) 08283/9985-17

E-Mail katrin.kirschenhofer@neuburg-ka.de

Daniela Grünwied

(Kasse, Wasserabrechnung Neuburg,

Langenhaslach) 08283/9985-13

daniela.gruenwied@neuburg-ka.de

Christian Zecha

(Bauamt) 08283/9985-21

E-Mail:..... christian.zecha@neuburg-ka.de

Anna-Maria Böck und Karin Zecha

(Einwohnermeldeamt,

Amtsblatt) 08283/9985-16

E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de

Petra Bisle

(Grundsteuer/Pachten/

Hundesteuer) 08283/9985-19

E-Mail:..... petra.bisle@neuburg-ka.de

Abfallrecht

Zuständig sind für:

Müll- und Bio-Tonne:

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Leipheim 08221 95-456

Gelbe Tonne:

Firma WRZ Hörger, Sontheim 07325 960635

Papiertonne:

Neuburg, Edelstetten und Langenhaslach die jeweiligen Sportvereine; Wattenweiler der Obst- und Gartenbauverein

Wasserversorgung:

Bei Wasserrohrbrüchen wenden Sie sich in den verschiedenen Ortsteilen an folgende Ansprechpartner:

Neuburg und Edelstetten

Rathaus Neuburg:

während den Öffnungszeiten: Rainer Zecha, Tel: 0175 1098292

außerhalb der Öffnungszeiten: Tel: 0175 1098292

oder Tel: 0175/2955105

Langenhaslach und Naichen

ZVB Kammelgruppe, Herr Schmid, Tel.: 08283/2002

oder Handy: 0172/7358553

Wattenweiler und Höselhurst

ZVB Günztalgruppe, Herr Böller, Tel.: 08283/674

Defekte Straßenlaternen

Sollten Sie eine defekte Straßenlaterne entdeckt haben wenden Sie sich bitte an Frau Böck oder Frau Zecha Tel.: 08283/9985-16 oder E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de.

Wertstoffhof Neuburg

Öffnungszeiten:

Freitags von 14:00 - 16:00 Uhr und

Samstags von 09:00 - 12:00 Uhr

Wir weisen eingehend darauf hin, dass es nicht gestattet ist, vor dem Wertstoffhof Müll abzulagern!

Grüngutlagerplätze

Entsorgung von Baum- / Strauchschnitt und Gartenabfällen

Grüngutlagerplatz Neuburg

Freitags von 14:00 - 16:00 Uhr und

Samstags von 09:00 - 12:00 Uhr

Grüngutlagerplatz Edelstetten

(nur für Baum- und Strauchschnitt)

Der Grüngutlagerplatz bleibt

bis Ende März 2024 geschlossen.

Grüngutlagerplatz Wattenweiler

(nur für Baum- und Strauchschnitt)

Der Grüngutlagerplatz bleibt bis März 2024 geschlossen.

Forstrevier Krumbach

In Angelegenheiten der Forst- und Waldbewirtschaftung ist Herr Tobias Vorwieger zuständig.

Er ist zu erreichen im Forstrevier Krumbach, Mindelheimer Straße 22, 86381 Krumbach (Schwaben), Tel.: 08282 9007-2040, Fax: 08282 9007-2077, Mobil: 0173 8642165.

Pfarrbüro

Pfarrriengemeinschaft Neuburg a.d. Kammel

Tel: 08283/322

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Standort Defibrillatoren

- an allen 4 Feuerwehrgerätekäusern sowie
- an den Sportheimen Edelstetten, Langenhaslach, Neuburg

Krisendienste Bayern

Notfallnummern:

Psychische Krisen 0800/655 3000

Ärztl. Bereitschaftsdienst..... 116 117

Kinder- & Jugendtelefon..... 116 117

Giftnotruf..... 089/19 240

Ev. Telefonseelsorge0800/111 01 11

Kath. Telefonseelsorge0800/111 02 22

Sucht- & Drogen-Hotline01806/31 30 31

Frauenberatung & Notruf0731 73737

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Neuburg an der Kammel folgende Haushaltssatzung:

- § 1** Der Haushaltsplan wird festgesetzt im Haushaltsjahr 2023
- ➔ im Verwaltungshaushalt ➔ in den Einnahmen auf..... 7.711.050 €
 - ➔ in den Ausgaben auf..... 7.711.050 €
 - ➔ im Vermögenshaushalt ➔ in den Einnahmen auf..... 4.893.400 €
 - ➔ in den Ausgaben auf..... 4.893.400 €
- § 2** Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für 2023 auf 0,00 EURO festgesetzt.
- § 3** Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EURO festgesetzt.
- § 4** Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- (1) Grundsteuer
1. für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) ...420 v. H.
 2. für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)380 v. H.
- (2) Gewerbesteuer nach d. Gewerbeertrag und d. Gewerbekapital 300 v. H.
- § 5** Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gemäß Art. 73 (2) GO für 2023 auf **€ 600.000,00** festgesetzt.
- § 6** Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Neuburg a. d. Kammel, den 24.11.2023

MARKT NEUBURG A. D. KAMMEL



Markus Dopfer
Markus Dopfer
1. Bürgermeister

Beschlussfassung, Genehmigung, Bekanntmachung und Auflegung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

- 2.1 Beschlussfassung:**
- Die Haushaltssatzung 2023 des Marktes Neuburg a. d. Kammel wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktrates vom 02.05.2023 gem. Art. 65 Abs. 1 der GO beschlossen.
- 2.2 Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:**
- Das Landratsamt Günzburg hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 17.11.2023 erteilt bzw. festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO beinhaltet.
- 2.3 Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO)**
- Die Haushaltssatzung 2023 und der Haushaltsplan 2023 des Marktes Neuburg a. d. Kammel sowie alle weitere Anlagen liegen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform in der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Neuburg a. d. Kammel, Bergstraße 2, Zimmer Nr. 104 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.
 - Auf die Auslegung der Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen wird durch Bekanntmachung vom 01.12.2023 hingewiesen.
 - Der Hinweis erfolgte durch Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Teil des Amtsblattes der Marktgemeinde Neuburg a. d. Kammel.

Neuburg a. d. Kammel, den 24.11.2023

MARKT NEUBURG A. D. KAMMEL



Markus Dopfer
Markus Dopfer
1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Markt Neuburg an der Kammell (BGS/EWS)

vom 14.11.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragshebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für das gesamte Gemeindegebiet, außer für die Einöde Marbach.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ²Daugeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 66 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses berechnet.

³Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁴Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen

unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

³Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 3, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 3 berücksichtigtigen Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzutrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,17 €
- b) pro m² Geschossfläche 14,84 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren für das gesamte Gemeindegebiet, außer für die Einöde Marbach.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,27 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

²Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ²Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ³Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € je m² gesetzte Grundstücksfläche.

(2) Als abgeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen- (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(3) Als bebaut oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundrissflächen (Außenkante) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2, Abs.2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen.

Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten sind befestigte Flächen, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen sind.

Gleiches gilt für die Grundflächen an den Kanal angeschlossener Nebengebäude, wie z.B. Schuppen, Carports, Stallungen o.ä.

(4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen bis einschließlich 1 cm Fugenbreite, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

(5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 1 cm als wasserundurchlässige Befestigungen.

(6) Kies- oder Schotterflächen und Rasengittersteine sind wasserundurchlässige Befestigungen.

(7) Begrünte oder bekiesete Dachflächen sind wasserundurchlässige Befestigungen.

(8) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 7 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr (Abflussfaktor) wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 100,00 v.H
- b) Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 100,00 v.H
- c) Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 60,00 v.H
- d) Flächen im Sinne des Abs. 6 mit 20,00 v.H
- e) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 50,00 v.H

Ab einem Inhalt von 3 m³ wird für Regenrückhaltebecken (Zisternen) ein Abzug in m² von der Summe der versiegelten Flächen gewährt. Dieser errechnet sich nach dem Volumen der Zisterne, multipliziert mit dem Faktor 10,0.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschuldner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2008 mit ihrer 2. Änderung vom 21.01.2015 außer Kraft.

Neuburg an der Kammel, den 14.11.2023

Ordnungsdirektor
Markus Dopfner
1. Bürgermeister



- (9) Die nach den Absätzen 1 bis 8 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Markt Neuburg mittels eines amtlichen Vordrucks die hierfür benötigten Angaben zu machen. Der Markt Neuburg kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken für die keine, oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

- (10) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v. H. kleiner ist als die vom Markt Neuburg zugrunde gelegte Fläche, so legt der Markt Neuburg die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnen. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend.

Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebühremaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

- (11) Weist der Markt nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v. H. höher ist als die bislang vom Markt Neuburg zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebühre bemessung zugrunde gelegt. Abs. 10, Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10b

Gebühreabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 v. H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des Grenzwertes übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergangenen Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom Markt Neuburg an der Kammel (BGS/WAS) vom 14.11.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neuburg an der Kammel folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragshebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindefröhen Neuburg a. d. Kammel (außer dem Bereich zwischen „nördlich des Edelstetter Wegs und östlich der Krumbacher Straße“ – Gemarkung Langenhaslach) und Edelstetten (außer Marbach) einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) - bei bebauten Grundstücken auf das 2,6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut mit 66 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses berechnet. ²Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorreil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen so-wie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 3 berücksichtigt. Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzutreiben. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 0,66 €
 - b) pro m² Geschossfläche 5,61 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) / nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befindet sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können..

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 30,00 Euro/Jahr

bis 10 m³/h 55,00 Euro/Jahr

bis 16 m³/h 105,00 Euro/Jahr

über 16 m³/h 205,00 Euro/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h 30,00 Euro/Jahr

bis 6,0 m³/h 55,00 Euro/Jahr

bis 10,0 m³/h 105,00 Euro/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler verwendet, wird eine Bauwassergebühr von pauschal 150,00 € erhoben

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenersatzansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.01.2019 außer Kraft.

Neuburg an der Kammel, den 14.11.2023

Markus Dopfer



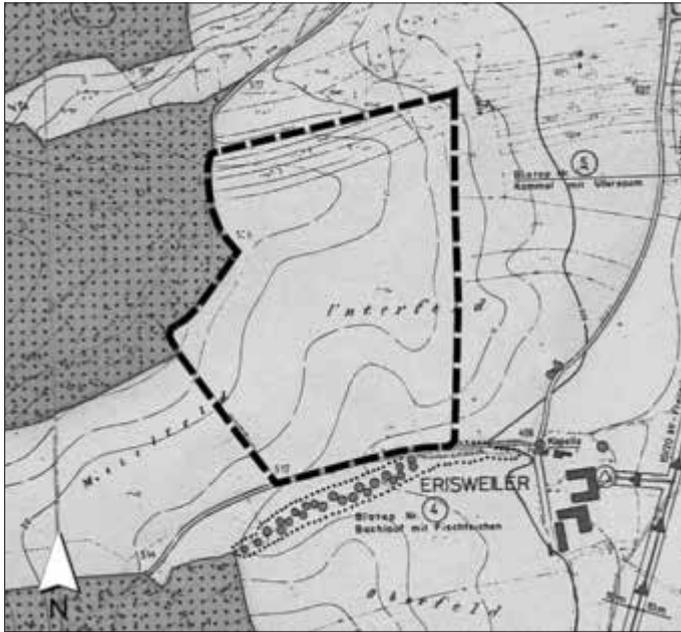
Markus Dopfer
Bürgermeister



Bekanntmachung Flächennutzungsplanänderung Solarpark Erisweiler I

Bekanntmachung über die Veröffentlichung einer Flächennutzungsplanänderung

Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Der Markt Neuburg a. d. Kammel hat am 4. Juli 2023 beschlossen, für den Bereich „Solarpark Erisweiler I“ eine Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 8. September 2023 bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet des Marktes Neuburg a. d. Kammel, nordwestlich des zum Markt gehörenden Weilers „Erisweiler“. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15,2 ha. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein benachteiligtes Gebiet nach EEG23 § 3 Nr. 7 a) und b) und somit um eine förderfähige Fläche im Sinne des EEG.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 7. November 2023 den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 7. November 2023 gebilligt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Erisweiler I“ in der Fassung vom 7. November 2023, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Begründung (Teil B) und Umweltbericht (Teil C) werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom

11. Dezember 2023 bis einschließlich 15. Januar 2024

im Internet unter

<https://www.neuburg-ka.de/flaechennutzungsplaene>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus des Marktes Neuburg a. d. Kammel, Bergstr. 2, 86476 Neuburg a. d. Kammel zu den Öffnungszeiten öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Bevorzugt sind die Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an das Rathaus (info@neuburg-ka.de) zu übermitteln. Als Betreff geben Sie bitte an: Vorentwurf Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Erisweiler I“.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht	Kling Consult GmbH, Krumbach vom 7. November 2023	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Neuburg a. d. Kammel, den 27.11.2023

(Siegel)

Stefan Jörig

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Solarpark Erisweiler I

Bekanntmachung über die Aufstellung und Veröffentlichung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Die Gemeinde Neuburg a. d. Kammel hat am 4. Juli 2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB). Der

Aufstellungsbeschluss wurde am 8. September 2023 bekanntgemacht. Entgegen der Darstellung, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird der gegenständliche Bebauungsplan als Angebotsbaugebiet als aufgestellt. Die Bekanntmachung wird vorliegend wiederholt.

Das Plangebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet des Marktes Neuburg a. d. Kammel, nordwestlich des zum Markt gehörenden Weilers „Erisweiler“. Die Planung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 542 und 542/1, jeweils Gemarkung Neuburg a. d. Kammel. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15,2 ha. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein benachteiligtes Gebiet nach EEG23 § 3 Nr. 7 a) und b) und somit um eine förderfähige Fläche im Sinne des EEG.

Mit dem Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. November 2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Erisweiler I“ in der Fassung vom 7. November 2023 gebilligt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Erisweiler I“ in der Fassung vom 7. November 2023, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung (Teil C) und Umweltbericht (Teil D) werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 11. Dezember 2023 bis einschließlich 15. Januar 2024

im Internet unter <https://www.neuburg-ka.de/Bebauungsplaene-in-Aufstellung.n99.html> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus des Marktes Neuburg a. d. Kammel, Bergstr. 2, 86476 Neuburg a. d. Kammel zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Bevorzugt sind die Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an das Rathaus (info@neuburg-ka.de) zu übermitteln. Als Betreff geben Sie bitte an: Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Erisweiler I“.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht	Kling Consult GmbH, Krumbach vom 7. November 2023	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

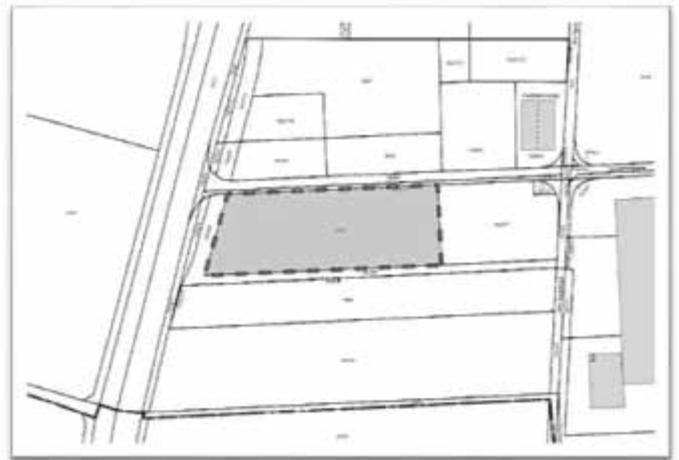
Neuburg a. d. Kammel, den 27.11.2023



(Siegel)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“

Vollzug des Baugesetzbuches; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Errichtung eines Lebensmitteleinzelhandelsstandortes



Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg a. d. Kammel hat in öffentlicher Sitzung vom 07. November 2023 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“ und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“ gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg an der Kammel beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“. Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von 6.462 m². Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet vollständig das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1625 Gemarkung Neuburg. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Vorgesehen ist die Darstellung einer Sonderbaufläche zur Ansiedlung eines Einzelhandelsstandortes.

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg an der Kammel beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“. Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von 6.462 m². Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet vollständig das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1625, Gemarkung Neuburg. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung erstellt. Vorgesehen ist die Ansiedlung eines Einzelhandelsstandortes.


Erster Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

Das Plangebiet für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittel Einzelhandel Markt Neuburg a. d. Kammel“ ist identisch und aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Neuburg, den 27.11.2023

Markus Dopfer
Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günztalgruppe vom 17. Juli 2013

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung.

§1

Grundgebühr

§ 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 16 cbm/h	48,00 €/Jahr ab 01.01.2024
über 16 cbm/h	54,00 €/Jahr ab 01.01.2024

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchflussbeträgt die Grundgebühr

bis 10 cbm/h	48,00 €/Jahr ab 01.01.2024
über 10 cbm/h	54,00 €/Jahr ab 01.01.2024

§2

Verbrauchsgebühr

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 0,91 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wattenweiler, den 17.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe

Anton Böller

Verbandsvorsitzender

Weitere Informationen des Marktes Neuburg

Termine der Tonnenleerung

Neuburg, Edelstetten, Langenhaslach:

Gelbe Tonne:	Montag, 11. Dezember 2023
Altpapier:	Dienstag, 12. Dezember 2023

Wattenweiler:

Gelbe Tonne:	Donnerstag, 14. Dezember 2023
Altpapier:	Montag, 18. Dezember 2023

Besuchen Sie die Bücherei in Neuburg!

Schöne Bücher für gemütliche Abende!

Öffnungszeiten:

Freitag: 16:00 - 17:30 Uhr
ausgenommen an Feiertagen.

Bücher für jedes Lese- und Vorlesealter von 1-99 (auch in Großdruck).

Für Kinder bis 18 Jahre kostenlos, Erwachsene 30 Ct. pro Buch
Im Pfarrheim Neuburg, Kesselstr. 19a
86476 Neuburg a.d. Kammel
(beim Kindergarten)

Einladung

Adventliche Stimmung kehrt im Dezember wieder in der Pfarrbücherei ein.

Am **Freitag, den 08.12.2023 von 16:00 – 18:00 Uhr** erwartet die Besucher nicht nur Bücher zum Ausleihen, sondern auch ein „Advents-Hoigarta“ mit Gebäck und warmen Getränken zum Verweilen und Plaudern in gemütlicher Atmosphäre.

Ihr Büchereiteam

Winterdienst in Neuburg an der Kammel

Fahrzeuge sollten während dieser Jahreszeit möglichst nicht im Straßenraum geparkt werden.

Ein effektiver Winterdienst in beide Fahrtrichtungen kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Winterdienstfahrzeuge durch parkende Fahrzeuge nicht behindert werden.

Damit das Räumfahrzeug seine Aufgaben sicher erfüllen kann, muss eine Durchfahrtsbreite von **mindestens 3,50 m** gewährleistet sein.

Bitte bedenken Sie dass der Straßenraum nicht nur für Winterdienstfahrzeuge passierbar bleiben muss, auch Rettungsfahrzeuge (Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei) müssen das ganze Jahr über ungehindert Straßen passieren können. Die entsprechenden Regelungen sind in der Straßenverkehrsordnung verankert.

Öffnungszeiten des Rathauses in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Unser Rathaus bleibt am Freitag, den 22.12. und am Freitag, den 29.12.2023 wegen Jahresschlussarbeiten ganztags geschlossen.

Wir bitten um Verständnis.

Markus Dopfer

Erster Bürgermeister

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 05. Dezember 2023** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal 1. OG, Mühlstr. 1, in Neuburg statt.

Markt Neuburg a. d. Kammel – Der Erste Bürgermeister

Gedanken zum Volkstrauertag 2023



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf dramatische Weise müssen wir feststellen, dass der Volkstrauertag nach vielen Jahrzehnten in dieser Zeit stetig an Aktualität gewinnt. Verwundete und Kriegstote Soldaten und Zivilisten gehören längst nicht mehr der Vergangenheit an. Täglich hören wir in den Medien von den Folgen stattfindender Kämpfe und kriegerischer Auseinandersetzungen.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat die Welt verändert und der Angriff der palästinensischen Terrororganisation Hamas am 07. Oktober diesen Jahres erschüttert uns seither täglich aufs Neue.

Dabei ist es unerklärlich, dass die Menschheit nicht aus der Geschichte lernt und dass zu viele Menschen nicht verstehen, dass Gewalt nie Lö-

sungen, dafür aber jede Menge Leid und Zerstörung für alle Betroffenen bringt. Wie Sie alle wissen, haben wir am 30. September und 01. Oktober diesen Jahres unsere Partnergemeinde in Vigneulles mit einer 40köpfigen Delegation besucht. Mehrere Dinge haben mich dabei gleichermaßen beeindruckt, berührt aber auch bedrückt. So wurden wir mit großer Herzlichkeit und sehr wertschätzend von meinem Kollegen Jean-Claude Zingerle und vielen Bürgerinnen und Bürgern in Vigneulles empfangen. Es war eine Begegnung auf Augenhöhe, die Freude über unseren Besuch war allen Anwesenden regelrecht anzumerken.

Besonders berührt hat mich am zweiten Tag unserer Reise eine Begegnung mit dem früheren Bürgermeister und ehemaligen Senator Remi Herment, der den Zweiten Weltkrieg als Kind selbst noch miterlebt hat. Remi Her-

Markt Neuburg a. d. Kammel – Der Erste Bürgermeister

Gedanken zum Volkstrauertag 2023



ment hat bei einem Gespräch die Bedeutung und die Wichtigkeit unserer Partnerschaft betont und einen auf den ersten Blick einfachen, aber im Grunde sehr großen und sehr bedeutenden Satz formuliert.

Er hat gesagt, dass wir den Frieden im Kleinen leben müssen, damit der Frieden eine Zukunft hat. Remi Herment hat recht. Denn nur wenn wir es schaffen den Frieden zwischen uns Menschen zu leben und zu erhalten, dann haben es Krieg, Unrecht und Gräueltaten schwerer. Remi Herment hat mir für unsere Marktgemeinde ein Bild mit starker Symbolkraft überreicht. Es ist ein Bild, mit einem Rahmen in den Nationalfarben Frankreichs und Deutschlands. Das Motiv zeigt einen französischen und einen deutschen Soldaten, die sich über einem Grabkreuz umarmen. Auf dem Kreuz steht der Name der Stadt Verdun. Sie können das Bild nebenstehend abgedruckt sehen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch wenn die Schlacht von Verdun im Ersten Weltkrieg auf das Jahr 1916 zurückgeht, und damit mittlerweile länger als 100 Jahre her ist, ist sie doch zu einem Symbol des Ersten Weltkriegs geworden, indem sie einen Höhepunkt der Kämpfe darstellt.

Die Schlacht um Verdun begann am 21. Februar 1916 mit einem von der deutschen Armee eingeleiteten Geschosshagel auf die Forts und die französischen Schützengräben und endete nach zehn Monaten intensiver Kämpfe. Sie hat über 700.000 Opfer gefordert: etwa 305.000 Tote und Vermisste und 400.000 Verwundete. Die Verluste waren auf beiden Seiten etwa gleich groß. Und die grausamen Folgen können wir heute noch sehen, zum Beispiel im Beinhaus von Douaumont, welches wir im Rahmen unserer Reise nach Vigneulles ebenfalls besucht haben.

Es handelt sich um eine französische nationale Grabstätte für die Gebeine der Gefallenen, die nach der Schlacht um Verdun nicht identifiziert werden konnten. Das Beinhaus befindet sich auf dem Gebiet der ehemaligen Ortschaft Douaumont. Dort werden die Gebeine von über 130.000 nicht identifizierten französischen und deutschen Soldaten aufbewahrt. Die Gebeinekammern sind von außen einsehbar. Sie sehen dort Knochen und Schädel, teils zertrümmert, teils sortiert, teils wild durcheinander. Die Gebeine machen das damals Geschehene auf einmal greif-

bar und sichtbar. Schicksale einer ungeheuren Zahl an Menschen, Menschen die Familien zu Hause hatten, Menschen, die ihrer Arbeit nachgegangen sind, Menschen, die damals gelebt haben, werden zumindest nachvollziehbar. Neben dem Beinhaus befindet sich ein Friedhof mit 16.142 Gräbern. Gräber, soweit das Auge reicht. Und wenn man dort steht, fragt man sich, warum musste das sein, warum musste so etwas im zweiten Weltkrieg wieder sein und warum muss es heute noch sein?

Wir alle wissen, dass ein Einzelner von uns unsere Welt nicht retten kann, aber jeder Einzelne kann mit seinem Beitrag diese unsere Welt ein Stück weit besser machen und dafür Sorge tragen, dass Hetze, Gewalt und Rassismus keinen Platz in unserer Gesellschaft finden. Jeder von uns kann sich für die Demokratie und für ein gutes Miteinander in unseren Familien, in unserer Gesellschaft, in unserem Land und in unserer Marktgemeinde einsetzen und jeder kann mithelfen, den Weg zu einem friedlichen Miteinander zu ebnen. Meine lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehen wir es wie unser Freund Remi Herment als unsere Pflicht, den Frieden im Kleinen zu leben, damit der Frieden in der Welt wieder eine Chance hat.

Wir gedenken am Volkstrauertag den Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege, wir gedenken aber auch den Opfern von Krieg, Terror und Gewalt unserer Zeit, in der Ukraine, in Israel und auf der ganzen Welt.

Alle in den Kriegen Verstorbenen mögen beim Herrgott Ihre ewige Heimat gefunden haben und finden.

Ich wünsche uns, meine lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger, unserer Marktgemeinde, unserer Partnergemeinde Vigneulles, unserem Land und ganz Europa eine friedliche und sichere Zukunft.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Dopfer', is written over a white background.

Markus Dopfer
Erster Bürgermeister

Rattenbekämpfung

Fa. RIKA Richard Kastner führt für den Markt Neuburg a.d. Kammel nun die vierte Rattenbekämpfung im Jahr 2023 durch.

Termin ist Dienstag, 19. Dezember 2023.

Betroffene private und landwirtschaftliche Anwesen können sich im Rathaus bei Frau Böck/Frau Zecha, Tel.: 08283/998516, melden.

Die Verwaltung

Standesamtliche Nachrichten

Geburten:

Wir gratulieren:

- Frau Sandra und Herrn Stephan Christoph Dizenta zur Geburt ihrer Tochter Leni

Sterbefälle:

Wir trauern um:

- Herrn Oskar Josef Schorer, OT Langenhaslach
- Frau Rosalia Böck, OT Wattenweiler
- Frau Hildegard Stegmann, OT Langenhaslach

Wussten Sie schon

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenendnotdienst

Der ärztliche Wochenendnotdienst ist zu erfragen unter der Telefonnummer **116 117**. Bei akuten, lebensbedrohlichen Erkrankungen ist die Rettungsleitstelle Krumbach Telefonnummer **112** zuständig.

Apotheken-Notdienst

Freitag, 01.12.	Marien-Apotheke, Dinkelscherben
Samstag, 02.12.	Albertus-Magnus-Apotheke, Burgau
Sonntag, 03.12.	St. Leonhard Apotheke, Kirchheim i. Schw.
Montag, 04.12.	St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen
Dienstag, 05.12.	Bahnhof-Apotheke, Krumbach
Mittwoch, 06.12.	St. Ulrich-Apotheke, Krumbach
Donnerstag, 07.12.	Hubertus-Apotheke, Thannhausen
Freitag, 08.12.	Birnbaum-Apotheke, Thannhausen
Samstag, 09.12.	St. Michael-Apotheke, Krumbach
Sonntag, 10.12.	Apotheke im Ärztehaus, Günzburg
Montag, 11.12.	Hirsch-Apotheke, Weißenhorn
Dienstag, 12.12.	Bahnhof-Apotheke, Günzburg
Mittwoch, 13.12.	die Vita-Apotheke, Burgau
Donnerstag, 14.12.	St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen
Freitag, 15.12.	Bahnhof-Apotheke, Krumbach
Samstag, 16.12.	St. Ulrich-Apotheke, Krumbach
Sonntag, 17.12.	Hubertus-Apotheke, Thannhausen

Alle Bereitschaftsdienste können auch im Internet unter: <http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de> abgerufen werden.

Informationen des Landratsamtes

Winter-Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

Ab Dezember 2023 gelten an den Wertstoffhöfen des Landkreises Günzburg wieder die verkürzten Winter-Öffnungszeiten.

Die jeweiligen Öffnungszeiten können auf der Homepage des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes kaw.landkreis-guenzburg.de eingesehen werden.

Winterruhe auf den Kompostplätzen

Die jeweiligen Öffnungszeiten können auf der Homepage des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes kaw.landkreis-guenzburg.de eingesehen werden.

Problemmüllsammlung am 1. Dezember 2023 in Krumbach

Am Freitag, den **1. Dezember 2023**, kann Problemmüll in Krumbach am Parkplatz beim Busbahnhof in der Nattenhauser Straße in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr abgegeben werden.

Weihnachts- und Winterhöhepunkte im Schwäbischen Krippenparadies zwischen Neu-Ulm, Günzburg und Dillingen

Alle Advents-, Weihnachts- und Winterangebote in den Landkreisen Dillingen, Günzburg und Neu-Ulm sind zu finden in der diesjährigen Krippenbroschüre der Regionalmarketing Günzburg GbR auf www.familien-und-kinderregion.de/krippen. Die knapp 50-seitige Broschüre steht dort zum Download oder zur kostenfreien Bestellung zur Verfügung.

Allgemeine Informationen

Veranstaltungskalender

Für die Kalenderwochen 48/2023 - 50/2023

01.12. – 03.12.2023:	Adventsmarkt in Edelstetten
01.12. – 10.12.2023:	Krippenausstellung in Langenhaslach
05.12.2023:	Nikolausfeier des Bürgervereins, ab 18:00 Uhr am Bürgerhaus
06.12.2023:	Nikolaus kommt, Musikverein Langenhaslach, ab 17:30 Uhr am St. Martins-Platz
09.12.2023:	Nikolaus kommt, Musikverein Neuburg, 16:00 Uhr, Musikheim Neuburg
15.12.2023:	Jahreshauptversammlung Geflügelzuchtverein Neuburg, 19:30 Uhr im Gasthaus Mayer, Höselhurst
15.12.2023:	Dorfweihnachtsfeier, Bürgerverein Wattenweiler

So können Haushalte in diesem Jahr ihren Zählerstand übermitteln

Erfassung der Stromzählerstände im Grundversorgungs-Gebiet der Überlandwerke Krumbach (ÜWK) von LEW Verteilnetz (LVN)

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) erfasst zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet. Im Grundversorgungsgebiet des Überlandwerk Krumbachs (ÜWK) wird LVN die Haushalte im Dezember **direkt per Brief** informieren und um eine Selbstablesung bitten. Alle notwendigen Informationen zur Selbstablesung und zur Übermittlung des Zählerstands sind in dem Schreiben erläutert.

Übrigens: Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt bei der Ablesung keine Rolle. Der abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet. Gleichwohl kann es vorkommen, dass die jeweiligen Stromlieferanten sich zusätzlich für eine Zählerablesung melden. Fragen und Antworten zur Zählerstandselbablesung bei LVN gibt es auch hier: www.lew-verteilnetz.de/zaehlerstand

Wir gratulieren



Wir gratulieren Herrn Josef Hartmann, Langenhaslach zum 80. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Das Pfarramt ist umgezogen



Das Pfarramt „Mariä Himmelfahrt“ ist umgezogen und nun in den neuen Räumlichkeiten im Untergeschoss der alten Schule in Neuburg (Mühlstraße 1) zu finden.

Damit ist das Pfarramt auf der Ostseite des Gebäudes nun barrierefrei erreichbar.

Krippen-Ausstellung in Langenhaslach vom 01.-10.12.2023

Angespornt vom überwältigenden Erfolg der letzten Krippenausstellungen 2011 und 2017 mit über 2000 Besucher, laden die Krippen-Freunde Langenhaslach wieder zum Krippenschauen ein. In der Zeit von **Freitag, dem 01.12. bis Sonntag, dem 10.12.2023** können **täglich von 14 bis 19 Uhr** 52 Krippen im Pfarrstadel auf zwei Ebenen und der Galerie bestaunt werden. Gezeigt werden vielfältige Krippen unterschiedlichster Machart, es wurde jedoch wieder Wert darauf gelegt, dass nur Krippen aus Langenhaslacher Familien bzw. ehemaligen Langenhaslachern zur Ausstellung kommen. Das angrenzende Krippen-Stübli lädt während der gesamten Ausstellungszeit zu einer gemütlichen Einkehr bei Kaffee und Kuchen oder einer Brotzeit ein. Der Erlöse kommt der Finanzierung eines barrierefreien Zugangs zur Pfarrkirche St. Martin in Langenhaslach zugute.

Anmeldungen größerer Gruppen, auch außerhalb den Öffnungszeiten bei Ernst Michalka Tel: 08283-1098

Weitere Informationen auf der Homepageseite: www.Krippenfreunde-Langenhaslach.de oder der Facebook Seite: Langenhaslacher Krippenausstellung

Wir würden uns über viele Besucher aus Nah und Fern sehr freuen.

Wer würde uns für die Ausstellung einen Kuchen backen?

Bitte melden bei: Katharina Freißler Tel: 08283-489

Wir sagen schon mal im Voraus herzlichen Dank!

Pfarrer Dr. Michael Kinzl, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung, und die Krippenfreunde Langenhaslach

Vereinsnachrichten

An alle Vereine
und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...



Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön“ zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön“ preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Ihre LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0

Neuburg

Sportverein Neuburg an der Kammel

Gymnastik

Ort: Turnhalle Grundschule

Gymnastik Fit for Fun

Mittwochs von 19.00 Uhr - 20.00 Uhr

Übungsleiterin Frau Bayerlova

Herrengymnastik

Mittwochs von 19.00 Uhr - 20.00 Uhr

mit Willi Dornmair

Hierzu sind alle eingeladen.

Auch Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

Musikverein Neuburg/Kammel e.V.

Der Nikolaus kommt!

Von drauß vom Walde komm ich her.

Ich muss euch sagen, es weihnachtet sehr!

Wann: Samstag, 9. Dezember

Uhrzeit: Ab 16 Uhr

Wo: Am weihnachtlich geschmückten Musikheim in Neuburg

Der Nikolaus wird uns gegen 17 Uhr besuchen und die vorher abgegebenen Nikolaussäckchen an die Kinder verteilen.

Mit Weihnachtsliedern aus aller Welt umrahmt der Musikverein Neuburg den Besuch vom Nikolaus. Natürlich gibt es auch Getränke zum Aufwärmen und kulinarisches zum Stärken.

Die Geschenke/Säckchen können am Freitag, 8. Dezember von 19:00 - 20:00 Uhr oder am Samstag, 9. Dezember von 11:30 - 12:30 Uhr im Musikheim Neuburg abgeben werden.

Wichtig: Bitte deutlich mit dem Namen des Kindes beschriften! Wir freuen uns auf einen tollen Nikolausabend mit Euch und euren Kindern!

Ihr Musikverein Neuburg

Geflügelzuchtverein Neuburg an der Kammel e.V.

Einladung zu unserer Jahreshauptversammlung für 2022

Diese findet statt am **Freitag, den 15. Dezember 2023** im Vereinslokal Gasthaus Mayer in Höselhurst, Beginn: 19.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Zuchtwartes
6. Kassenbericht
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Vortrag über Hühnerhaltung
9. Wünsche und Anträge

Wir bitten um zahlreichen Besuch, wobei natürlich auch Nicht-mitglieder und Interessenten herzlich willkommen sind.

Die Vorstandschaft

Edelstetten

Schützenverein Edelstetten

Vorankündigung:

Nussschießen am Freitag **15.12.2023** ab 19.00 Uhr im Schützenheim (Sportheim).

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Langenhaslach

TSV Langenhaslach e.V.

Gymnastik beim TSV

Im Sportheim in Langenhaslach unter der Leitung von Irene Schwarz

Montag: 18:30 – 19:30 Uhr Fitness

In der Grundschul-Turnhalle in Neuburg (Gymnastikraum) jeweils unter der Leitung von Brigitte Däxle

Montag: 19:00 – 20:00 Uhr Step

Mittwoch: 18:30 – 19:30 Uhr Fitness

Mittwoch 19:30 – 20:30 Uhr ZUMBA

Einstieg jederzeit möglich, einfach vorbeikommen, mitmachen und Spaß haben

Info bei Brigitte Däxle Tel: 0173 – 6910382
oder Elvira Michalka Tel: 08283 – 1098

Männnergymnastik

Donnerstag von 19:00 – 20:00 Uhr (bitte beachten anderer Wochentag!) im Sportheim Langenhaslach unter Leitung von Hans Schwendner

Nordic-Walking

Donnerstag um 8:30 Uhr

Treffpunkt am Sportheim

Die Vorstandschaft

des TSV Langenhaslach e.V.

Musikverein Langenhaslach

Der Nikolaus kommt nach Langenhaslach

Am 6. Dezember 2023, 17:30 Uhr kommt der Nikolaus, zu uns nach Langenhaslach auf den St.-Martins-Platz, um dort jedem Kind persönlich ein Geschenk zu überreichen. Wie letztes Jahr besteht die Möglichkeit für die Eltern, vorab die Geschenke abzugeben. *Wichtig: die Geschenke müssen vollständig verpackt und deutlich mit dem Namen des Kindes beschriftet sein.*

Die Geschenkabgabe findet am 05.12.2023 von 17:30 - 19:30 Uhr in der Kirchsteigstraße 13 statt. Es findet keine Bewirtung statt! Der Nikolaus freut sich auf viele Kinder!

MV Langenhaslach

Wattenweiler

Bürgerverein Wattenweiler

Einladung zur Nikolausfeier 2023

Liebe Kinder, liebe Wattenweiler und Höselhurster, liebe Gäste aus der Umgebung, am Dienstag, den **5. Dezember** um ca. 18:30 Uhr hat der Nikolaus seinen Besuch in Wattenweiler angekündigt.

Wir laden euch daher alle recht herzlich ein, mit uns **ab 18:00 Uhr** vor dem Bürgerhaus bei vorweihnachtlicher Stimmung auf den Nikolaus zu warten. Die Feier wird vom Musikverein Wattenweiler musikalisch umrahmt, für das kulinarische Wohl sorgt der Bürgerverein. Wie jedes Jahr können Eltern die Päckchen für die Kinder bei Christl Pflaum, Anni Böck und Elisabeth Ruf bis 17 Uhr am Dienstag, den 5.12. abgeben.

Euer Bürgerverein

Sonstiges

Blutspendetermin!

Mittwoch, 13. Dezember 2023: Krumbach, Pfarrheim Haus St. Michael, 16:00 - 20:30 Uhr. Bitte um Terminvereinbarung!

Agentur für Arbeit Donauwörth

Aus- und Weiterbildung in Teilzeit – was ist möglich?

Onlineveranstaltung

Termin: **04. Dezember 2023** von 09:00 bis 11:30 Uhr

Eine Anmeldung ist erforderlich unter: <https://eveeno.com/tz-ausbildung-04122023>

Berufsberatung für Erwachsene

Wege zum Berufsabschluss! Ein Überblick für Erwachsene

Onlineveranstaltung am 07.12.2023 von 17:00 bis 17:45 Uhr

Anmeldung erforderlich unter:

<https://eveeno.com/berufsabschluss0712>

Beruflicher Quereinstieg - Wie kann dieser gelingen?

Onlineveranstaltung am 12.12.2023 von 10:00 bis 10:45 Uhr

Anmeldung erforderlich unter:

<https://eveeno.com/quereinstieg1212>

Weihnachtsfeier der Günzthal-Senioren

Der Günzthal Senioren-Club lädt am **14. Dezember 2023** um 13.30 Uhr ins Gasthaus Adler, Oberwiesenbach, zur Weihnachtsfeier ein.

Alle Mitglieder und auch Nichtmitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Mit Gesang, Vortrag und Nikolaus-Besuch wird der Nachmittag gestaltet.

Gönnen Sie sich ein paar schöne Stunden.

Der Vorstand freut sich auf Ihr Kommen.

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Markt Neuburg; Für alle nichtamtlichen Veröffentlichungen übernimmt der Markt Neuburg keinerlei Gewähr.

Der sonstige Inhalt des Amtsblatt obliegt der Verantwortung des jeweiligen Autors.

Auflage: 1.200 Stück

Besuchen Sie unsere Weihnachtswelt im 1. Stock! Ein zauberhaftes Erlebnis für Groß und Klein.

Öffnungszeiten bis Freitag, 22.12.2023
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8 bis 18 Uhr.
Frische Brotzeiteier und viele weitere regionale und weihnachtliche Produkte in unserem Werksverkauf.
Ab Dienstag, 02. Januar 2024 wieder täglich geöffnet.

EIERFÄRBEREI BEHAM
 das Original seit 1922

Oberrohrer Straße 2 · 86513 Ursberg
 (Gewerbegebiet direkt am Kreisverkehr)

HOTEL BREITENBACHER HOF
 Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
 Fax 0 74 43 / 96 62 60

Der Winter im Schwarzwald ruft sicher, herzlich und einfach gut !

3 König Pauschale
4. bis 7. Januar 2024
 3 Übernachtungen mit Halbpension
 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
 3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten

Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023

Weihnachten und Silvester ausgebucht!

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

EDNA QUALITÄT MISSION
 ist unsere MISSION

EDNA
 Tiefkühlbackwaren · Bakery Products
 Produits boulangers · Prodotti da forno

Als europaweit führendes Unternehmen im Bereich Tiefkühlbackwaren suchen wir für unseren hochmodernen **Produktionsstandort Zusmarshausen / Wollbach** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

PRODUKTIONSMITARBEITER m/w/d
****Zahlreiche Aufstiegs- & Entwicklungschancen****

IHRE VORTEILE:

- Modernste Technologien, welche die Arbeit spürbar erleichtern
- Vielseitiger Arbeitsplatz in einer krisensicheren Branche mit tarifvertraglichen Leistungen und geregelten Arbeitszeiten
- Innerhalb kurzer Zeit vom Quereinsteiger zur Fachkraft

Zukünftige Anlagenführer, Teigmacher, Produktentwickler, Schichtleiter sowie Aus- und Weiterbildungsbeauftragte gesucht!

Jetzt bewerben!

EDNA International GmbH
 Collenhofstraße 3
 86441 Zusmarshausen / Wollbach

Vom Helfer zur Fachkraft - wir bilden Sie aus!

0800 / 722 4444
 bewerbung@edna.de
www.edna.de/jobs

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Ihren Traumpartner finden mit einer Kleinanzeige.

anzeigen.wittich.de

!!Kaufe Trödel!! Porzellan, Kristalle, Zinn, Puppen, Bilder, Möbel, Teppiche, Näh/Schreibmaschinen, Uhren, Münzen, Modeschmuck, Taschen, uvm. Tel. 0163-2414509

Wer sucht, der findet!
 Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt .



IT-Administrator (m/w/d)

Hey IT-Held/in! Auf der Suche nach einem IT-Job, der mehr als nur Routine ist?

Entdecke unser junges, dynamisches Team, das Eigeninitiative und flache Hierarchien hochhält.

Deine Mission:

- Verwaltung von Microsoft 365 und direkte Kundenadministration
- Fachkenntnisse in Active Directory, Netzwerken, Backups sowie Cloud-Systemen
- Implementierung und Wartung von Systemen und Servern direkt bei den Kunden
- Management und Sicherung von Netzwerken durch effektive Firewall-Lösungen

Deine Skills:

- Erfahrungen in Active Directory, Netzwerken und Backups
- Skills in Microsoft 365, Netzwerken und Firewalls
- Spaß an proaktivem IT-Support und direkter Kundenbetreuung
- Vor allem aber: Spaß an der Arbeit und Lust, Dinge zu bewegen!

Unsere Gadgets:

- Ein Team, das anpackt und Dinge voranbringt, statt in Meetings zu versinken
- Über 600 Kunden, die auf unsere Kompetenz setzen
- Vielseitige Tätigkeiten im Bereich Support und Systemhausdienstleistungen
- Die Ausrüstung, die Du für Deine Arbeit brauchst – ohne Wenn und Aber!
- Schulungen und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Benefits wie Diensthandy, Dienstrad, Kaffee- und Getränkeflatrate
- Ein Team, das Zusammenhalt großschreibt und in dem jeder zählt

Bereit für Action? Dann zeig uns, was Du draufhast, und sende Deine Bewerbung an bewerbung@frank-miller.gmbh
Wir freuen uns darauf, Dich als Teil unseres dynamischen Teams willkommen zu heißen.



Wolfhardstr. 11 | 86513 Ursberg
Tel.: 08281 / 508 977 – 0
info@frank-miller.gmbh
frank-miller.gmbh

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Zur Teamerweiterung suchen wir ab sofort

LKW-Fahrer m/w/d

mit FS Kl. CE, möglichst mit ADR-Schein-Tank
(kann aber auch über Betrieb gemacht werden)
in Festanstellung sowie zur Aushilfe.



geiger

**HEIZÖLE
DIESEL
Pellets
Güternahtverkehr**

Marktplatz 3 · 86850 FISCHACH · Tel. 08236/1885

PURGER

ZAHNMEDIZIN

IHR ZAHNARZT
IN KRUMBACH &
NEUBURG/KAMMEL

Lust, bei uns mitzuspielen?



In 90 Sekunden zum Traumjob!

**BEWIRB DICH JETZT ALS
Zahnmedizinische/r
Fachangestellte/r** (m/w/d)

www.purger.de

Anzeigenservice wird bei uns
ganz **GROSS** geschrieben!



Sonderveröffentlichung

jobs-regional.de

by LINUS WITTICH

Stellenangebote aus Ihrer Region



SENIORENHEIME

LANDKREIS GÜNZBURG

Wir suchen Sie als Verstärkung für unsere Teams in unseren 4 Heimen:

Pflegefachkräfte (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit

Seniorenheime des Landkreises Günzburg
 Tel.: 08221 2079234
 bewerbung@ebs-guenzburg.de
 www.ebs-guenzburg.de





SENIORENHEIME

LANDKREIS GÜNZBURG

Gleich online bewerben!



Zur Verstärkung des Teams unserer Zentralverwaltung am Standort Günzburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- Qualitätsmanagement-Beauftragte (m/w/d)**
- Betrieblichen Gesundheitsmanager (m/w/d)**
- Betriebswirtschaftliche Fachkraft (m/w/d)**
 mit Schwerpunkt Beschaffung und IT

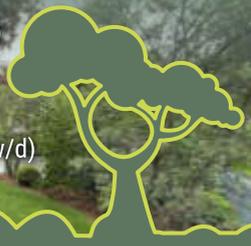
Weitere Informationen unter www.ebs-guenzburg.de

Eigenbetrieb Seniorenheime
 Krankenhausstr. 42, 89312 Günzburg,
 T: (08221) 207 9234
 Email: bewerbung@ebs-guenzburg.de

WIR STELLEN EIN

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Dich als:

- Garten-, Landschaftsbauer (m/w/d)
 (gerne auch 2-3 Mann Kolonne)
- Straßen- & Tiefbaumeister(m/w/d)
- Baumpfleger & Quereinsteiger (m/w/d)



GEBELE

Baum | Garten | Landschaft

Tel.: 0 82 83 / 99 99 77

➤ **JETZT!** Bewerbung an info@gebele-gmbh.de



Wir suchen Dich!

Pflegefachkraft (m/w/d)

ca. 20 bis 30 Wochenstunden im Ambulanten Dienst. Wir sind ein freundliches, aufgeschlossenes Team, bieten ein gutes Arbeitsklima, tarifliche Vergütung mit allen Zuschlägen und familienfreundliche Arbeitszeiten. Wiedereinsteiger sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

Diakonische Sozialstation Leipheim e.V.
 Hintere Gasse 10
 89340 Leipheim
 (0 82 21) 7 15 04
diaksozleipheim@t-online.de



Voll- oder Teilzeit

METZGERGESELLE FLEISCHER PRODUKTIONSHelfER

(m/w/d)



Hau rein!
 Werde Delikatessenmacher

[WWW.METZGEREI-HAUSER.DE/JOBS](http://www.metzgerei-hauser.de/jobs)



Großer Christbaumverkauf in Neuburg a.d. Kammel

direkt an der Hauptstraße, altes Bahnhofsgebäude



Nordmanntannen aus eigenen Plantagen frisch geschlagen und **garantiert nicht gespritzt.**

Verkauf am:
Fr., 01.12.2023, Fr., 08.12.2023,
Fr., 15.12.2023, Fr., 22.12.2023
jeweils von 15.00 – 16.00 Uhr

Jede Nordmanntanne €15,-

Manfred Buchner, Tel. 0172 8628605

EDNA
Tiefkühlbackwaren · Bakery Products
Produits boulangers · Prodotti da forno

An unserem Standort **Zusmarshausen / Wollbach** bieten wir motivierten Bewerberinnen (m/w/d) ab **01.09.2024:**

AUSBILDUNGSPLÄTZE zur

- Industriekauffrau** m/w/d
- Kauffrau für Büromanagement** m/w/d
- Groß- und Außenhandelskauffrau** m/w/d
- Kauffrau für Dialogmarketing** m/w/d
- Bäckerin** m/w/d **500€ Handwerks Bonus monatlich!**

BENEFITS BEI EDNA:

- Praxisnahe Berufsausbildung durch „learning by doing“
- Intensive Betreuung und individuelle Förderung
- Dynamisches Arbeitsumfeld mit Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung
- 95%ige Übernahmequote über die letzten 50 Jahre
- Ausbildungsvergütung zum Start 1.000€ + 100€ Fahrgeld (+ 500€ Handwerksbonus)

Jetzt bewerben!

EDNA International GmbH
Gollenhoferstraße 3
86441 Zusmarshausen / Wollbach

☎ 0800 / 722 4444
✉ bewerbung@edna.de

Weitere Informationen finden Sie hier:

www.edna.de/ausbildung

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Dilek Voet

Ihre Ansprechpartnerin im Innendienst

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159865

d.voet@wittich-forchheim.de • www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für das Amtsblatt vom Mark Neuburg a.d. Kammel

- Edelstetten (260 Exemplare)
- Wattenweiler & Höselhurst (235 Exemplare)

Interessiert?

Sie sind 14-täglich am **Donnerstag und/oder Freitag** für uns tätig.

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt.

Wir suchen Schülerinnen/Schüler, Rentnerinnen/Rentner sowie Hausfrauen/Hausmänner.

Bewerbungen bitte

telefonisch unter: **09191/7232-27 oder -40** oder

per **E-Mail**: zusteller@wittich-forchheim.de

per **WhatsApp**: 0177 9159845

online unter: zusteller.wittich-forchheim.de

LINUS WITTICH Medien KG
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

MOBILITÄT SCHENKEN!

Immer eine tolle Geschenkidee: Mit einer FLEXIBUS-Geschenkkarte im Wert 20,- oder 50,- Euro schenken Sie ein gutes Stück individueller Mobilität! Erhältlich unter buchung@flexibus.net.

Ideal auch als

WEIHNACHTS-GESCHENK!

Buchen. Einsteigen. Mobil sein.

www.flexibus.net

Probleme mit Glücksspielsucht?

Spielsucht-Soforthilfe-Forum

Anonyme Anlaufstelle

für Betroffene und Angehörige

www.spielsucht-soforthilfe.de

! Sei auch Du herzlichst willkommen !

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/gruss